

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Unterreichenbach für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund der §§ 1 und 14 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der EigBVO-HGB hat der Gemeinderat am 20.01.2026 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Unterreichenbach für das Jahr 2026 mit folgenden Werten festgesetzt:

1.	Erfogsplan	Euro
1.1	Summe Erträge	267.300
1.2	Summe Aufwendungen	267.300
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 2.1)	
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	56.050
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-6.000
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	50.050
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-50.050
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	0

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 €

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000 €

Unterreichenbach, den 10.03.2026

gez. Lukas Klingenberg, Bürgermeister

Gegen den Haushaltsplan und den Wirtschaftsplan wurden, mit Entscheidung des Landratsamts Calw vom 25.02.2026, keine Einwendungen erhoben und die erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass auch der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes als Anlage zur Haushaltssatzung der Gemeinde in der Zeit von Freitag, 13.03.2026, bis Dienstag, 24.03.2026, je einschließlich, auf dem Rathaus Unterreichenbach, Zimmer 12, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt. Um Terminabsprache wird gebeten.

Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften

Heilungsvorschrift:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterreichenbach, den 10.03.2026

gez. Lukas Klingenberg, Bürgermeister